Stadt Liestal

Stadtrat

DER STADTRAT AN DEN EINWOHNERRAT **2014/133**

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 29. November 2000 (ESL 902.1); Teilrevision

Kurzinformation	Die ROD Treuhand AG, Revisionsstelle der Stadt Liestal, hat folgende Sachverhalte bei der Prüfung der Subventionierung der Kinder- und Jugendzahnpflege festgestellt: - Es besteht eine tarifliche Ungenauigkeit hinsichtlich des für die Subventionierung massgebenden, steuerbaren Einkommens. - Unklarheiten bzw. eine Regelungslücke bezüglich der Einkommensbestimmung von im Konkubinat lebenden sowie von getrennt bzw. neu geschiedenen Eltern. Aktuell existiert lediglich der „Tarif zum Reglement", welcher vom Stadtrat am 6. Februar 2001 genehmigt wurde. Aus diesem Grund wurde eine neue Verordnung zum Reglement erarbeitet, welche den „Tarif zum Reglement" ersetzt. Darin wird die erwähnte Regelungslücke geschlossen. Folgende Anpassungen sind im Reglement notwendig: - Anstatt des Tarifs wird neu die Verordnung zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Stadt Liestal zur Anwendung kommen. Änderungen im Detail sind der beiliegenden Synopsis zu entnehmen.
Antrag	Der Einwohnerrat beschliesst die Teilrevision des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 29. November 2000 mit [rückwirkender] Inkraftsetzung ab neuem Schuljahr 2014/2015 per 1. August 2014.
	Liestal, 10. Juni 2014 Für den Stadtrat Liestal Der Stadtpräsident Lukas Ott Der Stadtverwalter Benedikt Minzer

DETAILINFORMATIONEN

1. Ausgangslage / Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen

- SGS 902.00 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996
- SGS 902.11 Verordnung über die Inkraftsetzung des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes vom 19. September 1996 und von zwei Dekretsänderungen
- SGS 902.12 Verordnung über die subventionswürdigen kieferorthopädischen Leistungen im Bereich Kinder- und Jugendzahnpflege
- SGS 902.121 Weisung zu den nicht subventionsberechtigten konservierenden Behandlungen (Negativliste) in der Kinder- und Jugendzahnpflege
- SGS 902.13 Verordnung über den Taxpunkt für die Kinder- und Jugendzahnpflege
- ELS 902.1 Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 29. November 2000
- ELS 902.11 Tarif zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 6. Februar 2001

Ausgangslage

Die ROD Treuhand AG, Revisionsstelle der Stadt Liestal, hat folgende Sachverhalte bei der Prüfung der Subventionierung der Kinder- und Jugendzahnpflege festgestellt:

- Es besteht eine tarifliche Ungenauigkeit hinsichtlich des für die Subventionierung massgebenden, steuerbaren Einkommens.
    - Beispiel:
        - unter CHF 20'000
        - von CHF 20'000 bis CHF 25'000 →korrekt: 25'999
        - von CHF 26'000 bis CHF 30'000 →korrekt: 30'999
        - von CHF 31'000 bis etc.
    - Der Tarif stammt aus dem Jahre 2001
    - In der Praxis wurde der Tarif wie unter „→korrekt" angewendet

- Unklarheiten bzw. eine Regelungslücke bezüglich der Einkommensbestimmung von im Konkubinat lebenden sowie von getrennt bzw. neu geschiedenen Eltern.
    - Im Reglement ist der oben beschriebene Sachverhalt nicht geregelt.
    - Die Unklarheiten sind Ausführungsbestimmungen, welche in der Regel in einer Verordnung geregelt werden.
        - Es existiert der „Tarif zum Reglement" aber keine Verordnung.
    - In der Praxis hat man Lösungen zur Einkommensbestimmung gefunden und auch angewendet.

2. Lösungsvorschlag

Der Tarif zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 6. Februar 2001 wird durch eine Verordnung ersetzt. Die Verordnung korrigiert die oben erwähnte tarifliche Unklarheit, löst die bestehende Regelungslücke bei Einkommensbestimmungen und nimmt weitere in den letzten Jahren aufgetretene Klärungen (Zuständigkeiten, Anmeldeprozedere) auf.

Der bisherige Tarif weist nebst den beschriebenen Ungenauigkeiten einen weiteren Mangel auf. Im Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz, §15 Subventions-Regeln, Absatz 3 werden die Beitragsregeln der Eltern definiert: *„; sie berücksichtigen die finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl."* Die finanzielle Leistungskraft wird mit dem steuerbaren Einkommen erschlossen. Die Kinderzahl fand im bisherigen Tarif keine Aufnahme. Aus diesem Grund enthält die neue Verordnung einen neuen Tarif/Subventionsschlüssel, welcher zusätzlich nach Anzahl Kinder unterteilt ist.

Der Stadtrat hat der neuen Verordnung an seiner Sitzung vom 10. Juni 2014 zugestimmt. Die Verordnung wird per Beginn des neuen Schuljahres, 1. August 2014, in Kraft gesetzt.

3. Massnahmen

Teilrevision Reglement

Die Änderung vom Tarif zur Verordnung ist Auslöser für die Anpassungen im Reglement. Die Gelegenheit wurde genutzt, weitere Präzisierungen vorzunehmen. Die Änderungen im Reglement betreffen zur Hauptsache:

- Anstatt des Tarifs wird neu die Verordnung zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Stadt Liestal zur Anwendung kommen.
- Präzisierung, dass die Kriterien der Beitragsleistungen in der Verordnung zum Kinder- und Jugendzahnpflegereglement der Stadt Liestal geregelt werden.

Änderungen im Detail sind der beiliegenden Synopsis zu entnehmen.

4. Finanzierung

Neuer Subventionsschlüssel

Das Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz, §15 Subventions-Regeln, Absatz 2, sieht vor: *„An die Behandlungskosten für subventionsberechtigte Massnahmen leisten der Kanton und die Gemeinden je 1/6."* Der bisherige Tarif erfüllte diese Bestimmungen in den letzten Jahren mehrheitlich. Der neue Subventionsschlüssel berücksichtigt nun gesetzeskonform die finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl. Der Subventionsschlüssel wurde so gestaltet, dass der Gemeindeanteil wie vom Gesetz vorgeschrieben bei 1/6 liegt. Überprüft wurde der neue Subventionsschlüssel mit den vorhandenen Zahlen des Rechnungsjahres 2013. Aufgrund von Plausibilitätsprüfungen geht man davon aus, dass die Subventionen in gleicher Höhe wie bisher mit ca. CHF 90'000.— p.a. anfallen.

5. Termine

Das Reglement soll per Beginn des kommenden Schuljahres 2014/2015, also 1. August 2014, [rückwirkend] in Kraft gesetzt werden.

6. Beilagen

- ESL 902.1 überarbeitetes Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 29. November 2000
- Synoptische Darstellung der Änderungen/Ergänzungen des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege.
- ESL 902.11 neue Verordnung zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 6. Februar 2001

Stadt Liestal

REGLEMENT ÜBER DIE KINDER- UND JUGENDZAHNPFLEGE

vom 29. November 2000
in Kraft ab 28. März 2001[1]

Der Einwohnerrat Liestal beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes[2] vom 28. Mai 1970:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

[1] Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz[3] vom 19. September 1996.

[2] aufgehoben

§ 2 Zuständigkeit des Stadtrates

[1] Der Stadtrat regelt die Organisation der Kinder- und Jugendzahnpflege der Stadt Liestal und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflege-gesetz[4]) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz[5]) übertragen sind.

[2] aufgehoben

[3] Der Stadtrat regelt die gestützt auf das Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz auszurichtenden Beitragsleistungen der Gemeinden in einer Verordnung.

§ 3 Administrative Belange

Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern und den Zahnärztinnen und Zahnärzten, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst sowie die finanziellen Belange ist die Stadtverwaltung zuständig.

§ 4 Aufgaben der Stadtverwaltung

Die Stadtverwaltung orientiert die Eltern der in den Kindergarten oder in die Schule eintretenden Kinder und die Eltern neuzuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 5 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden dem Sekretariat der Kinder- und Jugendzahnpflege bei der Stadtverwaltung den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Stadtrat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Stadt anordnen.

B. Finanzielles

§ 7 Beitragsleitungen im Bereich der Kieferorthopädie und konservierender Behandlung

Beitragsleistungen erfolgen gemäss der Verordnung zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Stadt Liestal und tragen den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Kinderzahl der Erziehungsberechtigten Rechnung.

§ 8 aufgehoben

C. Schlussbestimmungen

§ 9 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 28. März 2001 in Kraft [6]

---

[1] Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion mit Verfügung Nr. 905 vom 28.03.2001 unter Ausschluss von §2 Absatz 2 genehmigt.
[2] SGS 180
[3] SGS 902
[4] SGS 902
[5] SGS 902
[6] Änderung aus Teilrevision per 1. August 2014 in Kraft

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 29. November 2000 (902.1); Teilrevision; synoptische Darstellung		
Bisher	**Neu (Änderungen)**	**Kommentar**
Der Einwohnerrat Liestal beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes[1] vom 28. Mai 1970:	Unverändert	
A. Allgemeine Bestimmungen		
§ 1 Geltungsbereich		
[1] Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz[2] vom 19. September 1996.	unverändert	
[2] Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst per Schuljahresbeginn 2000/2001 auch die Kinder des Kindergartens.	Aufgehoben	Das Gesetz über die Kinder- und Jugendzahnpflege, SGS 902, sieht bereits unter §6, Abs. 2 den Beitritt ab Kindergarten vor.
§ 2 Zuständigkeit des Stadtrates		
[1] Der Stadtrat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus … … und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflege-gesetz[3]) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz[4]) übertragen sind.	Der Stadtrat regelt die Organisation der Kinder- und Jugendzahnpflege der Stadt Liestal… unverändert	Die Aufsicht <u>übt</u> die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL (neu: Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion) aus. Siehe § 5 Abs. 1 Gesetz über die Kinder- und Jugendzahnpflege(SGS 902)

Bisher	Neu (Änderungen)	Kommentar
[2] Der Stadtrat erlässt den Tarif über die Subventionen der Stadt an die konservierenden sowie die kieferorthopädischen Behandlungen.[6]	[2] aufgehoben [3] Der Stadtrat regelt die gestützt auf das Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz auszurichtenden Beitragsleistungen der Gemeinden in einer Verordnung.	Anstatt des Tarifs wird neu die Verordnung zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Stadt Liestal zur Anwendung kommen. Inhaltlich werden in der Verordnung neu zusätzliche Lebensformen wie Konkubinat, getrennt lebende Eltern etc. geregelt und im Subventionsansatz neu auch die Kinderzahl berücksichtigt.
§ 3 Administrative Belange		
Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern und den Zahnärztinnen und Zahnärzten, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst sowie die finanziellen Belange ist die Stadtverwaltung zuständig.	unverändert	
§ 4 Aufgaben der Stadtverwaltung		
Die Stadtverwaltung orientiert die Eltern der in den Kindergarten oder in die Schule eintretenden Kinder und die Eltern neuzuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.	Unverändert	

Bisher	Neu (Änderungen)	Kommentar
§ 5 Aufgaben der Eltern		
Die Eltern melden dem Sekretariat der Kinder- und Jugendzahnpflege bei der Stadtverwaltung den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.	Unverändert	
§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention		
Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Stadtrat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontroll-untersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Stadt anordnen.	Unverändert	
B. Finanzielles		
§ 7 Beitragsleitungen im Bereich der Kieferorthopädie	**§ 7 Beitragsleistungen im Bereich der Kieferorthopädie und konservierender Behandlung**	**Zusammenfassung von § 7 und § 8 neu unter § 7**
Beitragsleistungen erfolgen gemäss den Subventionsregeln für die Kieferorthopädie der Stadt Liestal im Anhang.	Beitragsleistungen erfolgen gemäss der Verordnung zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Stadt Liestal und tragen den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Kinderzahl der Erziehungsberechtigten Rechnung.	Neu werden die Kriterien der Beitragsleitungen in der Verordnung zum Kinder- und Jugendzahnpflegereglement der Stadt Liestal geregelt.

Bisher	Neu (Änderungen)	Kommentar
§ 8 Beitragsleistungen im Bereich konservierender Behandlungen		
Beitragsleistungen erfolgen gemäss den Subventionsregeln für die konservierenden Behandlungen der Stadt Liestal im Anhang.	Aufgehoben	Zusammengefasst unter § 7
C. Schlussbestimmungen		
§ 9 Schlussbestimmungen	**§ 9 Schlussbestimmungen**	
Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 28. März 2001 in Kraft.	unverändert	Mit Endnote [6] wird auf das Inkrafttreten der Änderungen aus Teilrevision per 01.08.2014 hingewiesen.

Stadt Liestal

VERORDNUNG ZUM REGLEMENT ÜBER DIE KINDER- UND JUGENDZAHNPFLEGE

vom = *Datum SR-Beschluss*

in Kraft ab 01. August 2014

Der Stadtrat erlässt gestützt auf § 15 des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes vom 19. September 1996 [1] sowie §§ 7 und 8 des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Stadt Liestal vom 29. November 2000 [2] folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Leistung von Gemeindebeiträgen an die Kosten von zahnärztlichen Behandlungen im Rahmen der Kinder- und Jugendzahnpflege, wobei nur subventionsberechtigte Leistungen (§ 10 Kinder und Jugendzahnpflegegesetz) und Behandlungskosten von über CHF 30.00 geltend gemacht werden können.

§ 2 Anspruchsberechtigte

Anspruch auf einen Gemeindebeitrag haben Erziehungsberechtigte für ihr(e) Kind(er) ab Eintritt in den Kindergarten bis zum 18. Altersjahr, die bei der Kinder- und Jugendzahnpflege angemeldet sind und ihren Wohnsitz in Liestal haben.

§ 3 Berechnung

1) Massgebend für die Berechnung des Subventionsbeitrages sind die Einkünfte gemäss Ziffer 399 der letzten definitiven Steuerveranlagung.
2) Die Überprüfung und eine allfällige Anpassung der Tarifstufen werden durch den Stadtrat auf Antrag der Stadtverwaltung vorgenommen.
3) Einkommen und Vermögen von verheirateten Eltern oder Stiefeltern, resp. von unverheirateten leiblichen Eltern, die im selben Haushalt leben (Konkubinat), werden zusammengerechnet.
4) Gefestigte Lebensgemeinschaften (seit wenigstens fünf Jahren im selben Haushalt lebend) und eingetragene Partnerschaften werden ungetrennten Ehen gleich gestellt.
5) Konkubinatspaare, bei denen ein/e Partner/in nicht der leibliche Elternteil ist, werden pauschal CHF 10'000.-- zum Einkommen hinzugerechnet sofern der/die Konkubinatspartner/in über mehr als diesen Betrag an Einkommen verfügt.
6) Vom Vermögen bis zu CHF 100'000.-- ausgehend von der letzten definitiven Steuererklärung wird 10% desselben zum Einkommen dazugerechnet. Erziehungsberechtigte mit Vermögen über CHF 100'000.-- haben unabhängig ihres Einkommens keinen Anspruch auf Gemeindebeträge.
7) Die Anzahl Kinder ermittelt sich aus den minderjährigen oder in beruflicher Ausbildung stehenden Kindern (bis 25 Jahre), deren Unterhalt der/die Erziehungsberechtigte(n) bestreiten und entspricht dem Kinderabzug gemäss Ziffer 750 der definitiven Bundessteuerveranlagung.
8) Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen den um die jeweils geltenden steuerrechtlichen pauschalen für Mietkosten und Versicherungen verminderten Nettoeinkommen.
9) Wurden die Einkünfte durch eine amtliche Einschätzung der Steuerbehörde errechnet, besteht kein Anrecht auf Subventionsbeiträge.

§ 4 Rechnungsstellung und Zahlungsfristen

Die Zahnarztrechnungen werden nach Erhalt überprüft und den Eltern/Erziehungsberechtigten nach Abzug eines allfälligen Gemeindebeitrags weiter verrechnet. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsdatum.

§ 5 Nachforderung

Der Stadt Liestal bleibt es vorbehalten, die Einkommens- und Vermögensdeklaration anhand der nächsten Steuererklärung zu überprüfen und bei massgeblichen Abweichungen zu Ungunsten der Stadt die gesuchstellende Person nachträglich zu belangen.

§ 6 Härtefälle

In begründeten Einzelfällen (wie Einkommensreduktion von über CHF 20'000.--, Änderung der Kinderzahl etc.) hat die Stadt die Möglichkeit auf Gesuch hin eine Anpassung des Gemeindebeitrages auf bereits fakturierte Kosten vorzunehmen.

§ 7 Subventionsschlüssel

Beitrags -stufe		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	Je weiteres Kind	Beitrag Kons in %	Beitrag Ortho in %
9	bis	20'000	25'000	35'000	10'000	70%	90%
8	bis	30'000	35'000	45'000	10'000	65%	85%
7	bis	35'000	45'000	55'000	5'000	55%	70%
6	bis	40'000	50'000	60'000	5'000	40%	60%
5	bis	50'000	55'000	70'000	3'000	35%	50%
4	bis	55'000	60'000	75'000	3'000	30%	45%
3	bis	60'000	70'000	80'000	3'000	25%	30%
2	bis	65'000	75'000	85'000	2'000	20%	25%
1	bis	70'000	80'000	90'000	2'000	15%	15%
0	bis	75'000	85'000	95'000	1'000	10%	5%

§ 8 Zuständigkeit

[1] Die Schulen und Kindergärten orientieren die Eltern der in die Schule beziehungsweise in den Kindergarten eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Stadt Liestal.

[2] Die Stadtverwaltung erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl. Sie ist zuständig für die Verrechnung und das Inkasso der Zahnarztrechnung und die Festlegung des Subventionssatzes. Sie rechnet eigenständig mit dem Kanton auf das Ende des Rechnungsjahres ab. Sie orientiert die Eltern über allfällige Neuerungen in der Kinder- und Jugendzahnpflege.

§ 9 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt per 1. August 2014 in Kraft und löst den Tarif zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 6. Februar 2001 ab.

[1] SGS 902.00
[2] ELS 902.1